

diesen eingeholt werden, ausweichen, stillhalten und die Posten vorbeipassiren lassen. Die nächste Obrigkeit, welche in dergleichen Streitfällen von den Postilons um Hülfe angegangen wird, hat nöthigen Falls und nach Gelegenheit der Umstände die Contravenienten unter Anhaltung ihrer Wagen und Pferde festzunehmen, damit dieselben der Strafe nicht entgehen.

14.

Ueberhaupt sollen alle obrigkeitlichen Behörden es sich ernstlich angelegen sein lassen, den Posten die nöthige und schleunige Beihülfe zu verschaffen und zu dem Ende die Widerspenstigen mit den behüfigen Zwangsmitteln ungesäumt zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Nach diesen vorstehenden Bestimmungen haben sich alle diejenigen, welchen es angehet, gehörig zu richten und vor Strafe und andern Unannehmlichkeiten zu hüten.

Frankenhausen, den 16. April 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Landeshauptmannschaft das.

N^o X. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium,

die Uebereinkunft zwischen der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen und Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Staatsregierung zur Erläuterung der Convention wegen wechselseitiger Uebnahme der Baganten und Ausgewiesenen
betreffend, vom 28. April 1841.

Die zwischen der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen und der hiesigen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft zur Erläuterung der Convention wegen wechselseitiger Uebnahme der Baganten und Ausgewiesenen wird nach erfolgter Auswechslung der desfallsigen Ministerial-Erklärungen im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche über die Auslegung der Bestimmungen Art. 2. a. und c. der zwischen der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudol-